

Stadtverwaltung Meckenheim, Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Der Bürgermeister
 ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH
 Zur Pumpstation 1
 42781 Haan

**Betr.: Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange;
 hier: Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“**

 Stellungnahme vom **17.08.2020**
 Offenlage bis **21.09.2020 (einschließlich)**
Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

LFN	Name	Schreiben vom
1	Nahverkehr Rheinland GmbH	11.08.2020
2	Westnetz GmbH	18.08.2020
3	Bezirksregierung Köln, Dezernat 54	26.08.2020
4	Landesbetrieb Straßen.NRW – Niederlassung Vile-Eifel	03.09.2020
5	Landwirtschaftskammer NRW	03.09.2020
6	e-Regio	04.09.2020
7	Bezirksregierung Köln, Dezernat 25	10.09.2020
8	LVR Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege	14.09.2020
9	Gemeinde Alfter	15.09.2020
10	Landesbetrieb Straßen.NRW – Niederlassung Krefeld	16.09.2020
11	Rhein-Sieg-Kreis	17.09.2020
12	Wasser- und Bodenverband Altendorf, Adendorf, Meckenheim	18.09.2020
13	Deutsche Bahn, Eigentumsmanagement	18.09.2020
14	Bezirksregierung Köln, Dez. 53	21.09.2020
15-1 ohne Bedenken	Wahnbachtalsperrenverband	12.08.2020
15-2 ohne Bedenken	Landesbetrieb Wald und Holz	17.08.2020
15-3 ohne Bedenken	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr	17.08.2020
15-4 ohne Bedenken	Stadt Rheinbach	27.08.2020
15-5 ohne Bedenken	RSAG	28.08.2020
15-6 ohne Bedenken	Polizeipräsidium Bonn, Verkehr	04.09.2020
15-7 ohne Bedenken	LVR Rheinland, Amt für Liegenschaften	21.09.2020

Stellungnahme(n) (Stand: 11.08.2020)

Sie betrachten: Bebauungsplan "Unternehmerpark Kottenforst II"

Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)

Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde:	Nahverkehr Rheinland GmbH
Frist:	21.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Andreas Lindlau, am: 11.08.2020 , Aktenzeichen: 2020-08-11 Ld Kottenforst Sehr geehrte Damen und Herren, zu Ihrem Vorhaben nimmt der NVR wie folgt Stellung: Der Nahverkehr Rheinland strebt eine vollständige Elektrifizierung des S-Bahn-Streckennetzes rund um Köln in seinem Zielnetz 2030 an. Hierzu zählt auch die Linie S23 von Euskirchen bis Bonn. Für eine vollständige Elektrifizierung des Streckennetzes müssen Oberleitungsanlagen entlang der Strecke errichtet werden. Ob die im Besitz der DB AG befindlichen Grundstücke hierfür ausreichen, oder ob eventuell noch Grunderwerb entlang der Strecke getätigt werden muss, kann zu dem frühen Planungsstand seitens des NVR nicht beantwortet werden. Wir bitten daher, die DB Netz AG Produktionsdurchführung Köln, Brüggelmannstraße 16-18, 50679 Köln, in die weiteren Planungen mit einzubeziehen. Ferner bitten wir, auf die geltenden Sicherheitsabstände zwischen der späteren Bebauung und der späteren Oberleitungsanlagen zu beachten. Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 12.08.2020)

15 1

Sie betrachten: Bebauungsplan \\"Unternehmerpark Kottenforst II\\"
Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde:	Wahnachtalsperrenverbandes Siegburg
Frist:	21.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Vera Förster, am: 12.08.2020 , Aktenzeichen: - Sehr geehrter Herr Wichert, vielen Dank für Ihre Anfrage. Ich kann Ihnen mitteilen, dass keine Anlagen des Wahnachtalsperrenverband Siegburg betroffen sind. Gegen Ihr Vorhaben besteht seitens des Wahnachtalsperrenverband kein Bedenken. Die Hauptversorgungsleitung des Wahnachtalsperrenverband verläuft bekannterweise parallel zur L261. Mit freundlichen Grüßen, im Auftrag Vera Förster Geodatenmanagement, Vermessung und Dokumentation Tel. +49 (0) 2241-128-115, Fax: 02241/128-147 E-Mail: vera.foerster@wahnbach.de Siegelsknippen, 53721 Siegburg, Tel. +49 (0) 2241-128-0, www.wahnbach.de Verbandsvorsteher: Landrat Sebastian Schuster Geschäftsführerin: Ludgera Decking Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99, Kto.-Nr. 001 006 360 IBAN: DE13 3705 0299 0001 0063 60, SWIFT-BIC: COKSDE33 Commerzbank AG Filiale Siegburg, BLZ 380 400 07, Kto.-Nr. 3323 003 IBAN: DE29 3804 0007 0332 3003 00, SWIFT-BIC: COBADEFFXXX Finanzamt Siegburg, Steuer-Nr.: 220/5989/1239 Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 17.08.2020)

15-2

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Unternehmerpark Kottenforst II\"
Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden
 und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde:	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erf
Frist:	21.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Dietmar Albrecht, am: 17.08.2020 , Aktenzeichen: 310-11-24.108 Sehr geehrte Damen und Herren, es bestehen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken gegen das o.a. Planungskonzept. Mit freundlichen Grüßen Albrecht Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

15-3

**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Bahnhofstraße 22
53340 Meckenheim

Nur per E-Mail Behördenbeteiligung

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-III-883-20	Herr G. Schmidt	0228 5504-5293	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	17.08.2020

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF BBP Nr. 80A Unternehmerpark Kottenforst II
hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB
BEZUG Ihr Schreiben vom 10.08.2020 - Ihr Zeichen: mail vom 10.08.2020-17:13

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel.+ 49 (0) 228 5504-5293
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

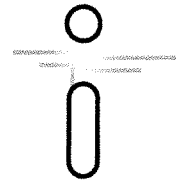
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G. Schmidt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Teil von **innogy**

Westnetz GmbH · Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund

Stadtverwaltung Meckenheim
FB 61 – Stadtplanung, Liegenschaften
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	Florian Wichert
Ihre Nachricht	10.08.2020
Unsere Zeichen	DRW-S-LK/0976/DS/138.708/Bx
Name	Herr Siebers
Telefon	0231 438-3689
Telefax:	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 18. August 2020

Bauleitplanung der Stadt Meckenheim – Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Merl, Bl. 0976 (Maste 6 bis 8)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 29,00 m = 58,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 1000 vom 17.08.2020 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigegeführten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Der Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung wird wie im o. g. Lageplan dargestellt von jeglicher Bebauung frei gehalten.
- Die geplanten Stellplätze erhalten eine Fahrbahnhöhe von maximal 168,00 m über NHN.
- Die Standsicherheit des Mastes 7 darf durch die geplanten Stellplätze nicht beeinträchtigt werden. Sämtliche Geländeänderungen (auch temporäre Veränderungen) im Bereich des Mastes 7 sind deshalb im Vorfeld mit uns abzustimmen.

Westnetz GmbH

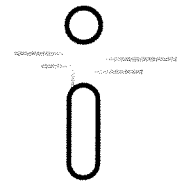
Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund · T 0800 93786389 · westnetz.de

Geschäftsführung Diddo Diddens · Dr. Jürgen Gröner · Dr. Stefan Küppers

Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen · BIC COBADEFF360 · IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 · USt-IdNr. DE325265170



- Der Mast 7 der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung ist durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.
- Falls im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan weitere Maßnahmen, wie z. B. die Errichtung von Beleuchtungsanlagen geplant sind, sind diese im Vorfeld mit uns abzustimmen.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 6 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden.

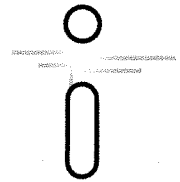
Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.



Teil von **innogy**

Seite 3 von 3

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i.V. M. Hg

i.A. P. Hg

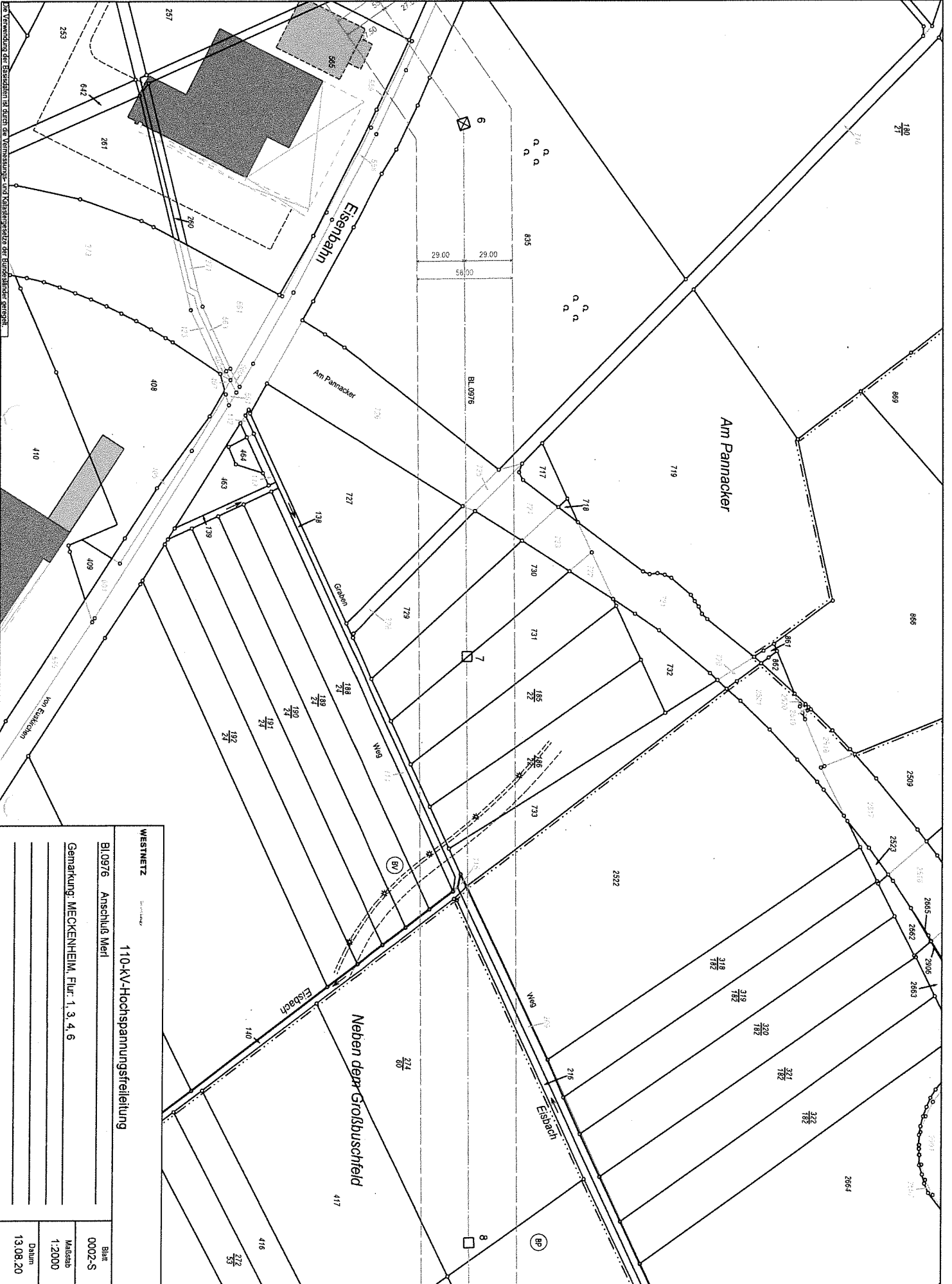
Anlage

1 x Lageplan, Maßstab 1 : 2000
1 x Lageplan, Maßstab 1 : 1000
Gehölzliste

Verteiler

Bl. 0976
DRW-S-LG (Doku)

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de



Stellungnahme(n) (Stand: 07.09.2020)

3

Sie betrachten: Bebauungsplan "Unternehmerpark Kottenforst II"

Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)

Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde:	Bezirksregierung Köln - Dez. 54 Wasserwirtschaft - Obere Wasserbehörde, Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz
Frist:	21.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Nico Nellessen, am: 26.08.2020 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, in Bezug auf die Behördenbeteiligung der Stadt Meckenheim zum BPlan Nr. 80A "Unternehmerpark Kottenforst II" und zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes nehme ich wie folgt Stellung: Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden. Die betroffene Fläche in der Stadt Meckenheim befindet sich im Bereich der geplanten Schutzzone 3B des geplanten Wasserschutzgebietes Dirmerzheim ab dem Jahr 2050. Des Weiteren liegen die Flächen in dem Grundwasserkörper (GWK) 274_09 – Hauptterrassen des Rheinlandes. Dieser GWK befindet sich nach WRRL in einem schlechten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Die derzeit zum größten Teil landwirtschaftlich genutzten Flächen soll mit Firmengebäuden bebaut werden. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Grundsätzlich bestehen jedoch keine rechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da sich die WSG zurzeit im Planungszustand befinden und derzeit keine Rechtsgrundlage vorliegt. Bei den Planungen sollten die Belange des Gewässerschutzes mit beachtet werden und die baulichen Anlagen sollten an die Kanalisation angeschlossen werden. Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“ Aufgrund der Betroffenheit der geplanten Schutzzone IIIB des WSG Dirmerzheim möchte ich auf die Sensibilität dieses Abschnittes hinweisen und empfehle, die Antragstellerin über die möglichen Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigung im Wasserschutzgebiet zu belehren. Auch auf die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gemäß § 89 WHG und dem Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot für das Grundwasser nach § 47 WHG möchte in diesem Zusammenhang besonders hinweisen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Nico Nellessen

--

Bezirksregierung Köln
Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz -
50606 Köln

Dienstgebäude: Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

Telefon: +49 (0) 221 - 147 - 4782

Telefax: +49 (0) 221 - 147 - 2879

mailto: nico.nellessen@bezreg-koeln.nrw.de

http://www.bezreg-koeln.nrw.de

*** Folgen Sie uns auch auf Twitter: <https://twitter.com/BezRegKoeln>

Anhänge: -

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 07.09.2020)

154

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Unternehmerpark Kottenforst II\"
Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde:	Stadt Rheinbach: Planung und Umwelt
Frist:	21.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Yannick Bruch, am: 27.08.2020 , Aktenzeichen: - Stadt Meckenheim, Vorentwurf Bebauungsplan Nr.080A, \"Unternehmerpark Kottenforst II\" Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) Sehr geehrter Herr Wichert, durch die geplante Erweiterung des Industrieparks Kottenforst, werden die Belange der Stadt Rheinbach nicht berührt. Aus diesem Grund werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Yannick Bruch Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

RSAG AöR · 53719 Siegburg

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
Herr Florian Wichert
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Ansprechpartner:
Ralf Mundorf
Geschäftsbereich:
Qualitätssicherung

Tel: 02241 306 368
Fax: 02241 306 373
ralf.mundorf@rsag.de

28. August 2020

Bauleitplanung der Stadt Meckenheim - Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II) sowie, 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Wichert,

danke für Ihre Mitteilung vom 10. August 2020.

Von Seiten der RSAG AöR werden zur Bauleitplanung und der Änderung des Flächennutzungsplanes in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Das Erschließungskonzept für das Plangebiet sieht eine unmittelbare Anbindung an die Haupteerschließungsstraße „An der Allee“ vor. Somit ist eine Abfallentsorgung gewährleistet.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der **DGUV Information 214-033** (vorher BGI 5104) und **RASt 06**.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Otto

Ralf Mundorf



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ville-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.08/09(280/281/20)/VE/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 03.09.2020

52. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“;
Beteiligung gem. §4 (1) BauGB
Ihre Schreiben vom 10.08.2020; Az:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern die verkehrlichen Auswirkungen bei der Planung zum Bebauungsplan 80 der Stadt Meckenheim für die Erschließungsanlagen an die L 261 berücksichtigt wurden/ werden.

Sollte dies nicht der Fall sein, ist ein fortgeschriebenes Verkehrsgutachten incl. der mit dem Landesbetrieb abgestimmten weiteren Straßenbaumaßnahmen zur Prüfung vorzulegen.

Sollten sich daraufhin weitere Ergänzungen/ Änderungen in der Verkehrsfläche der L 261 ergeben, gehen diese zu Lasten der Stadt Meckenheim incl. der Mehrkosten der Unterhaltung und Erhaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marlis Hess

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Ville-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Meckenheim
Stadtplanung
z. H. Herrn Wichert
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt Herr Muß
Durchwahl 0221- 53 40-103
Fax 0221-5340-196103
Mail Werner.muss@lwk.nrw.de

Meckenheim 52. Änderung 03-09-2020.doc
Köln 03.09.2020

AZ.: 25.20.30-SU

52. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim
Bebauungsplan Nr. 80 A, „Unternehmerpark Kottenforst II“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belang gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 80 A „Unternehmerpark Kottenforst II“ der Stadt Meckenheim, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken, auch wenn wir den Verlust weiterer wertvoller Ackerflächen bedauern.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

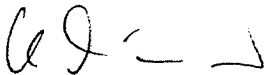
In diesem Zusammenhang bitten wir weiterhin um Berücksichtigung der Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen so weit möglich im Plangebiet vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für mögliche weitere notwendig werdende Maßnahmen schlagen wir die Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im Ackerbau vor. Gerne stellen wir den Kontakt zur „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ her, die in Sachen Planung, Umsetzung und langfristige Absicherung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen über einen reichen Erfahrungsschatz verfügt.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass die erst in einigen Jahren durch die Planung in Anspruch genommenen Ackerflächen bereits 2019 der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen wurden. Wir bitten dringend darum, die Bewirtschaftung der großen zusammenhängenden Ackerfläche durch ortsansässige Landwirte bis zum Beginn der tatsächlichen Bebauung wieder zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen


Timmer

Stellungnahme(n) (Stand: 07.09.2020)

Sie betrachten: Bebauungsplan "Unternehmerpark Kottenforst II"

Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)

Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde:	Polizeipräsidium Bonn - Direktion Verkehr
Frist:	21.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Ludger Ellenberger, am: 04.09.2020 , Aktenzeichen: - Direktion Verkehr / FüSt Bonn, 04.09.2020 - Verkehrsplanung - Sehr geehrte Damen und Herren, da lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Industrieparks Kottenforst geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Ludger Ellenberger Polizeihauptkommissar Direktion Verkehr/Führungsstelle Verkehrsplanung und -lenkung Königswinterer Straße 500 53227 Bonn-Ramersdorf Tel.: 0228-15-6023 Fax: 0228 / 15-1204 mailto: Ludger.Ellenberger@polizei.nrw.de mailto: Verkehrsplanung.Bonn@polizei.nrw.de Internet: https://bonn.polizei.nrw Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 07.09.2020)

6

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Unternehmerpark Kottenforst II\"
Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden
 und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde:	e-regio GmbH & Co. KG
Frist:	21.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Hubertus Linden, am: 04.09.2020 , Aktenzeichen: N-P/Li Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 10.08.2020, Az.: ohne, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen, solange der Bestand unserer Leitungsanlagen gewährleistet wird. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind teilweise Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der bestehenden Versorgungsanlage in der Straße "An der Allee" aus, erweitert werden. Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen: Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom- und Kommunikationsleitungen gelten. Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten. Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen: Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016. Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen Hubertus Linden Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 14.09.2020)

7

Sie betrachten: Bebauungsplan "Unternehmerpark Kottenforst II"

Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)

Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde:	Bezirksregierung Köln - Dez. 25 Verkehr
Frist:	21.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Lars Westermann, am: 10.09.2020 , Aktenzeichen: 25.14.01.03 — MECK_BP Sehr geehrter Herr Wichert, seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Maßnahme. Das Plangebiet grenzt an die Eisenbahnstrecke Bonn Hbf. -- Euskirchen (Voreifelbahn) an. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch Ihre Maßnahme weder die Bahnstrecke noch der Bahnbetrieb beeinträchtigt werden. Unseres Wissens bestehen Planungen zum Ausbau der Bahnstrecke wie die durchgehende Elektrifizierung der Strecke. Aus diesem Grunde wird empfohlen, an diesem Beteiligungsverfahren auch die Aufgabenträger für den Schienenverkehr -- die Deutsche Bahn und der Nahverkehr Rheinland -- zu beteiligen, falls noch nicht geschehen. Ggf. besteht hier Abstimmungsbedarf. Gleichlautender Text wird auch zur Maßnahme „52. Änderung des Flächennutzungsplanes“ versandt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag L. Westermann Dipl.-Ing. Lars Westermann Bezirksregierung Köln Dezernat 25 (Verkehr – Integrierte Gesamtverkehrsplanung) 50606 Köln Dienstgebäude: Zeughausstraße 2-10 50667 Köln Telefon: Kein Telefon, bitte nur mailen! Telefax: +49 (0)221 / 147-2890 Mail: Lars.Westermann@BRK.NRW.de Internet: https://www.BRK.NRW.de Twitter: https://Twitter.com/BezRegKoeln Facebook: https://www.Facebook.com/BezirksregierungKoeln Denken Sie an die Umwelt. Bitte überlegen Sie, ob Sie diese E-Mail ausgedruckt benötigen, bevor Sie den Druck starten. Danke! Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland



LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.09.2020

Stadt Meckenheim
FB 61 Stadtplanung, Liegenschaften
Herr Florian Wichert
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim

Frau Kreutzberg
Tel 0228 9834-139
Fax 0228 9834-119
kerstin.kreutzberg@lvr.de
Az. 333.45-87.1/20-002

**52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim sowie
Bebauungsplan Nr. 80 A „Unternehmerpark Kottenforst II“
Prüfung der Auswirkungen der Planung auf das archäologische Kulturgut
im Rahmen der Umweltprüfung / Belange des Bodendenkmalschutzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wichert,

für Ihre Information im Rahmen des o. g. Verfahrens gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Ihrem Schreiben vom 10.08.2020 danke ich Ihnen.

Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken. Dies gilt sowohl für die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch den Bebauungsplan Nr. 80 A.

Wie bereits am 28.10.2019 besprochen, sind aus der unmittelbaren Umgebung der Planfläche zahlreiche Hinweise auf archäologische Plätze bekannt. So konnten auf der benachbarten Fläche ein jungsteinzeitlicher und metallzeitlicher Siedlungsplatz, ein römischer Platz, frühmittelalterliche Gräber sowie mittelalterlich-neuzeitliche Wege aufgedeckt werden.

Aufgrund dieser Kenntnislage besteht auch für die hier betreffende Fläche eine konkrete Befunderwartung. So ist zu erwarten, auf die Hinterlassenschaften von Siedlungsplätzen aus verschiedenen Zeiten zu stoßen. Davon können sich beispielsweise Pfostenlöcher, verfüllte Siedlungsgruben, Siedlungsschichten oder Umfassungsgräben erhalten haben. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass sich Gräber oder Straßen aus früheren Zeiten im Boden befinden.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Besucheranschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank

Es muss deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdeingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Insofern ist eine Aufklärung des Sachverhaltes noch im Rahmen der Bauleitplanverfahren erforderlich, zumal gerade in dieser Fläche mit erhaltenswerter archäologische Substanz zu rechnen ist, die die Bebauungsmöglichkeiten aufgrund denkmalrechtlicher Vorschriften nachträglich einschränken könnte.

Eine archäologische Fachfirma wurde von Ihnen bereits mit den notwendigen Untersuchungen beauftragt. Die notwendige Erlaubnis nach § 13 DSchG NRW wurde am 01.09.2020 im Benehmen mit uns erteilt.

Über das Ergebnis der Sachverhaltsermittlung und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Planungen werde ich Sie nach Vorliegen des entsprechenden Berichtes der von Ihnen beauftragen Firma umgehend informieren.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kerstin Kreutzberg

Stellungnahme(n) (Stand: 15.09.2020)

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Unternehmerpark Kottenforst II\"
Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde:	Gemeinde Alfter: FG 4.2 Bodenmanagement und Bauverwaltung
Frist:	21.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Monika Rolland, am: 15.09.2020 , Aktenzeichen: Alfter-MR-4.2-B-Plan Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wichert, folgende Stellungnahme wurde mir aufgetragen zu übermitteln: "Die Belange der Gemeinde Alfter sind durch die Planung der Stadt Meckenheim nicht unmittelbar betroffen. Als Hinweis möchten wir eingeben, dass in der Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel II. 5. Schutzgebiete Widersprüchliche Angaben gemacht werden, zunächst heißt es dass der Plangebiet in keinem Schutzgebiet liegt, in den folgenden Absätzen wird dieser Aussage widersprochen. Um Überprüfung und entsprechende Anpassung wird gebeten. Im Rahmen des Scopings sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Naturschutzgebiet die Belange des Naturschutzes im weiteren Verfahren besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonders die Verträglichkeit der Nutzungen im nördlichen Plangebiet (LKW-Stellflächen sowie Anlieferung und Warenausgang in unmittelbarer Nähe zum angrenzenden Kottenforst mit dem gleichnamigen Naturschutzgebiet 'Kottenforst') zu betrachten und ggf. zu optimieren." Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Monika Rolland Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



10



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadtverwaltung Meckenheim
Fachbereich 61
z. H. Herrn Wichert
Postfach 1180
53333 Meckeheim

Kontakt: Frau Böck
Telefon: 0 21 51 / 8 19-3 30
Fax: 0211/875 651 172 052
E-Mail: Alexandra.Boeck@strassen.nrw.de
Zeichen: A 565/54.03.05/06/KR/4401
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 16.09.2020

52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim sowie Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“

Ihre Schreiben vom 10.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Wichert,

die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der nordöstlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 1100 m verlaufenden Autobahn 565, Abschnitt 11 und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig.

Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Erweiterung des bestehenden Industriegebietes Kottenforst in Richtung Westen um weitere Gewerbegebietsflächen.

Durch die künftigen Entwicklungen im Plangebiet dürfen keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im Bereich der Autobahn 565 ausgelöst werden.

Sofern für die Bauleitplanungen externe Ausgleichsflächen erforderlich werden, bitte ich mir die Lage anhand eines Übersichtslageplanes mitzuteilen.

Die verkehrlichen Belange (Auswirkungen auf das umliegende klassifizierte Straßennetz inkl. L 261) bitte ich mit der Regionalniederlassung Vile-Eifel in Euskirchen abzustimmen. Sämtliche Kosten für die erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen gehen dabei zu Lasten der Stadt Meckenheim.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Alexandra Böck)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de
Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

Stellungnahme(n) (Stand: 21.09.2020)

Sie betrachten: Bebauungsplan "Unternehmerpark Kottenforst II"

Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)

Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde:	Rhein-Sieg-Kreis - FG 01.3 Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung
Frist:	21.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Gabriele Strüwe, am: 17.09.2020 , Aktenzeichen: - Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der Wirtschaftsförderung wird das Vorhaben in vollem Umfang unterstützt und befürwortet. Darüber hinaus werden folgende Anregungen gegeben: Immissionsschutz Es wird darum gebeten folgende Hinweise und Anregungen aufzunehmen: 1. Anlagen der Abstandsklassen I-IV des Abstandserlasses 2007 sind nicht un-ingeschränkt zulässig, da die Abstände zur Wohnbebauung teilweise unterschritten werden (insbesondere Gerüche). 2. Die Firma Rasting beabsichtigt ihren Standort zu verlagern. Die Hauptanlage „Räucherei“ und die zugehörigen Nebenanlagen „Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig“ fallen unter die Abstandsklasse VI, 200 Meter, Nr. 169 und V, 300 Meter, Nr. 116. Der Unteren Immissionsschutzbehörde liegen seit über 10 Jahren regelmäßig Geruchsbeschwerden über die Firma Rasting am bisherigen Standort bis zu einer Entfernung von über 1,5 km vor. Es wird angeregt im weiteren Planverfahren näher auf die zu erwartende Geruchsimmissionen einzugehen. 3. Bezüglich Lärmimmissionen wird angeregt eine Emissionskontingentierung zu erstellen. Gewerblicher Gewässerschutz Für die Einleitung des Niederschlagwassers in den Eisbach ist beim Rhein-Sieg-Kreis ein Erlaubnisantrag zu stellen. Gewässer Der Bebauungsplan grenzt unmittelbar an den Eisbach. Zu diesem Gewässer ist nach § 38 WHG sowie § 31 Abs. 4 LWG ein 5 m Gewässerrandstreifen von allen baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten. Gebiet eines Drainverbandes Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen und Plänen ist davon auszugehen, dass der Planungsbereich an ein Draingebiet anschließt und mindestens ein Sammler das Grundstück kreuzt. Es ist daher im laufenden Verfahren der Wasser- und Bodenverband „Adendorf, Merl und Meckenheim“ zu beteiligen. Bodenschutz Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Zudem sollen nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange Angaben zum erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht werden. Angaben hierzu enthält die beigefügte „Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in

Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 1 BauGB) – A Schutzgüter Boden und Fläche“, die auf der Grundlage der Anlage 1 Ziffer 2 BauGB zusammengestellt wurde.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)

oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel

„Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

(https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php)

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Zum Verfahrensschritt nach § 4(2) BauGB ist ein Umweltbericht zu erstellen, der die in Anlage 1a BauGB genannten Belange abarbeitet.

Für die Beurteilung der Planung aus der Sicht des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes hat die Fachabteilung eine Checkliste erarbeitet. Die Fachabteilung bietet an, die im Zuge der Bearbeitung zu erstellende Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung frühzeitig mit ihr abzustimmen. Ausgleichsmaßnahmen (auch für Eingriffe in den Boden) sollten möglichst im Stadtgebiet erfolgen und der Verwirklichung der Ziele des Landschaftsplanes 4 dienen.

Die vorgelegte Artenschutzprüfung der Stufe 1 beruht auf einer einmaligen Begehung des Plangebietes und kann naturgemäß keine Erfassung des Bestandes an planungsrelevanten Arten ermöglichen. Die gängigen Methodenstandards des Landes sehen für eine aussagekräftige Erfassung jeweils mehrere Begehungen, teilweise unter Einsatz spezieller Technik vor (z. B. für die Fledermauserfassung).

Insofern kann die vom Gutachter vorgenommene Bewertung lediglich aufgrund einer Potenzialanalyse für das Plangebiet erfolgen und muss auch so bewertet werden. Das Gutachten lässt erkennen, dass zumindest die Arten Feldsperling und Bluthänfling von der Planung betroffen sein können. Dies würde auch CEF-Maßnahmen nach sich ziehen. Es wird daher empfohlen, diese Betroffenheit ohne weitere Kartierungen als gegeben zu erachten und entsprechend multifunktional angelegte

Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen, die die artenschutzrechtlichen Konflikte berücksichtigen.

Es wird ferner - wie im Artenschutzgutachten - empfohlen, zumindest Hinweise zur Verwendung Insekten- und Fledermausfreundlicher Beleuchtungen aufzunehmen und auch – trotz der Festsetzung als Industriegebiet – bei der Festlegung nicht überbaubarer Grundstücksflächen auf eine Vermeidung weiterer Versiegelungen z. B. durch Schottergärten zu achten. Auf den entsprechenden Leitfaden des Städte- und Gemeindebundes wird hingewiesen.

Anpassung an den Klimawandel

Es wird darum gebeten folgende Hinweise aufzunehmen:

- Bei Planumsetzung entfallen Flächen mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion für die unmittelbare Umgebung.
- Um eine Überwärmung bei Hitzeperioden abzumildern, werden grünordnerische Festsetzungen angeregt, wie sie beispielsweise im angrenzenden Bebauungsplan Nr. 80 enthalten sind (siehe dort: 1.6 „Pflanzgebote und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“).

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) und ggf. anfallende (teerhaltige) Bitumengemische sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Kollmann

Anhänge:

Neue Datei vom 17.09.2020 um 10:00:14 Uhr (s_99696_checkliste_boden_u__flaeche.pdf)

Nachträge:

-

manuelle Einträge:

-

Checkliste zur Berücksichtigung von Schutzgütern in der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB)	
A	Schutzgüter Boden und Fläche
1	Darstellung des Umfang des Vorhabens und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme
2	Wurden Standortalternativen aus Sicht des Schutzguts Boden systematisch geprüft? Wenn ja, wurde geprüft, ob die Planung auf Böden mit hohen Bodenzahlen (Bodenschätzung) vermieden werden kann? (relevant nur bei regionalplanerischen und FNP-Verfahren)
3	Bestandsanalyse (Basisszenario) zum Schutzgut Boden auf Basis der Bodenkarte L 50.000 bzw. BK 50 NW sowie ggfls. ergänzender Unterlagen; Angabe der betroffenen Bodentypen sowie deren wesentlichen Funktionen
4	Auswirkprognose (Planungsszenario) für das Schutzgut Boden, dabei
4a	Berücksichtigung der relevanten Bodenfunktionen nach BBodSchG – Funktion als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen – Funktion im Wasser- und Nährstoffhaushalt – Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium – Archivfunktionen
4b	Vorkommen von Böden mit hohen bzw. sehr hohen Funktionserfüllungsgraden
4c	Aussagen zu Vorbelastungen hinsichtlich Schadstoffen, Verdichtungen, Erosion, etc.
4d	Beschreibung der bodenrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens (Versiegelung/Teilversiegelung, Abtrag/Auftrag, Verdichtung) mit Angabe des jeweiligen Flächenumfangs
5	Darstellung der geplanten/festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, z.B. – Verwendung versickerungsfähiger Beläge – Dachbegrünungen – Maßnahmen des Bodenmanagements (Verwertung im Plangebiet, hochwertige Verwertung besonders fruchtbarer Böden, getrennte Zwischenlagerung Oberboden / Unterboden – Planung und Überwachung durch bodenkundliche Baubegleitung
6	Eingriffsermittlung für die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden mit Darstellung der Ausgleichsmaßnahmen mit Bodenschutzbezug, durch
6a	Verbal-argumentative Beschreibung
6b	Quantitatives Bewertungsverfahren

Wasser- und Bodenverband Adendorf-Altendorf-Meckenheim
Fritz Manner Obsthof Manner1 53340 Meckenheim

den 16.09.2020

Der Bürgermeister
Stadtverwaltung Meckenheim
Fachbereich 61
z.H. Herrn Wichert
Siebengebirgsring 4
53340 Meckenheim



Betr.: 52 Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meckenheim
(Unternehmerpark Kottenforst)

Sehr geehrter Herr Wichert,

als Vertreter des WBV Adendorf-Altendorf-Meckenheim, möchte ich noch mal auf die Ableitung bzw. Weiterleitung des Oberflächenwassers hinweisen. Der Eisbach und die umliegenden Gräben, müssten weiterhin ungehindert abfließen können. Dies ist ohnehin durch die knappen Gefälleverhältnisse sehr schwierig. Besonders Oberflächenwasser aus dem Bereich Sängerhof und dem Gebiet Richtung Merler Strasse muss durch das Planungsgebiet abfließen. Auch die verbleibenden landwirtschaftlichen genutzten Flächen müssen Ihre Abläufe für Oberflächenwasser und Dränagewasser behalten. Ich bitte Sie diese Gesichtspunkte in Ihrer weiteren Planung sicher zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script that reads 'Fritz Manner'.

Fritz Manner



73

Deutsche Bahn AG • Erna-Scheffler-Straße 5 • 51103 Köln

Stadt Meckenheim
Postfach 1180
53333 Meckenheim

Per E-Mail an florian.wichert@meckenheim.de

Deutsche Bahn AG
Eigentumsmanagement, Eigentümerversammlung
CR.R 04-W(E)
Erna-Scheffler-Straße 5
51103 Köln
www.deutschebahn.com

Anja Schütze
Tel.: 0221 141-2586
anja.schuetze@deutschebahn.com
Zeichen: Sc TÖB-KÖL-20-85097

18.09.2020

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom 10.08.2020

Bauleitplanung der Stadt Meckenheim - Bebauungsplan Nr. 80A „Unternehmerpark Kottenforst II“

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubeentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- Die o.g. Planung betrifft u.a. einen Kaufgegenstand, der durch die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen an den Antragsteller verkauft wurde.

Auf den Kaufvertrag vom 08.12.2009 (UR-Nr. 1764/2009) inklusive etwaige Nachträge und die dort geregelten Rechte wird verwiesen. Sämtliche mit dem Kaufvertrag übernommenen Verpflichtungen und Verzicht, auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind, sind vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Bebauungsplan für diese Teilflächen erst nach erfolgter Freistellung von Bahnbetriebszwecken rechtskräftig werden kann.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Michael Odenwald

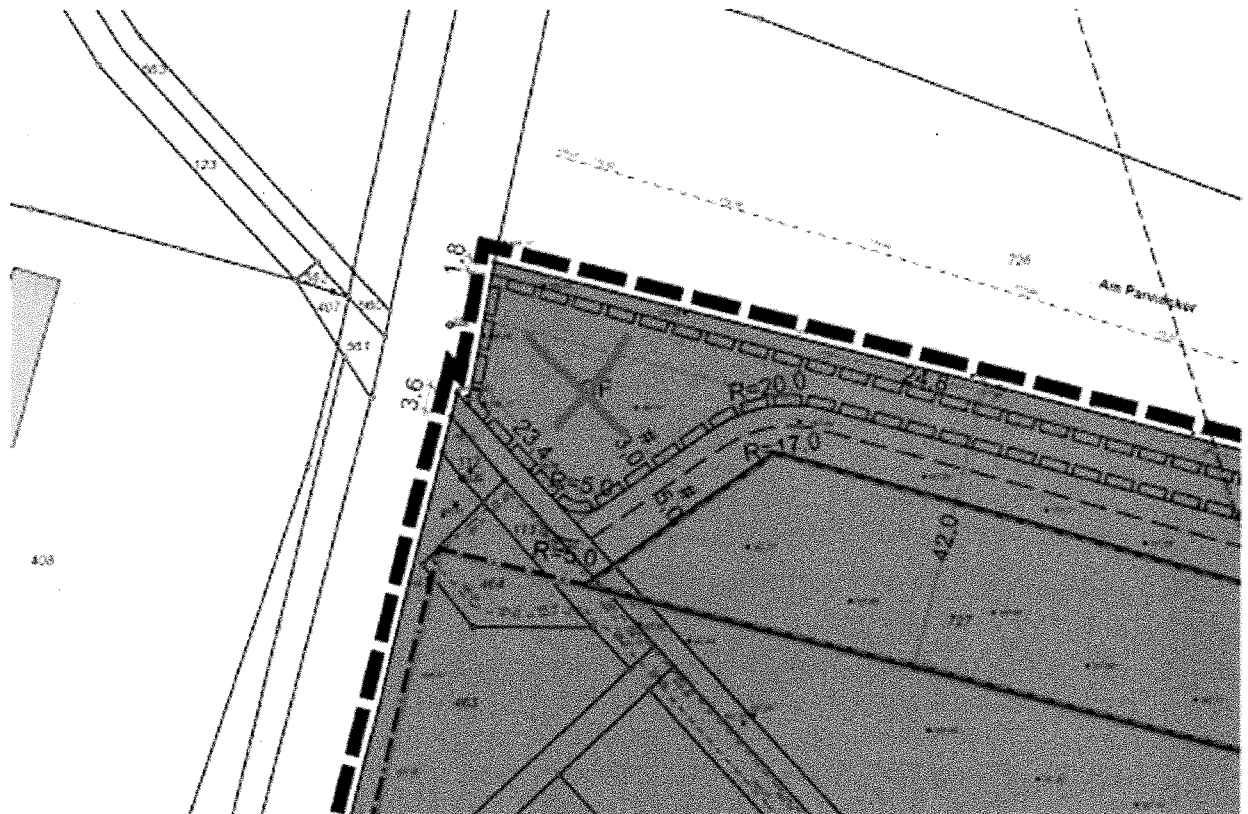
Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Dr. Levin Holle
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anliegen:



- Aufgrund der angedachten Elektrifizierung der an das Plangebiet angrenzenden DB-Strecke 2645 muss ein Bereich von 5,00 m von der Gleisachse aus freigehalten werden. Es muss aber auch der Schutzabstand zur spannungsführenden Oberleitung betrachtet werden. Hier ist zusätzlich ein 3,00 m breiter Schutzstreifen ohne Bebauung, ab der 5,00 m Linie, also insgesamt 8,00 m von der Gleisachse aus, einzutragen.
- Es muss ein Zugang zu den Gleisanlagen, insbesondere der dort vorhandenen Weichen, zu Wartungszwecken mit Parkmöglichkeit für einen kurzen Aufenthalt vorgesehen werden (Bereich siehe u.a. Planausschnitt). Sollten Abgrenzungen zu den Gleisen in Form von Zäunen geplant sein, muss dort ein Tor eingeplant werden.



- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952
- Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor.
- Die Abstandsflächen gemäß LBO (§ 6 BauO NRW) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche



3/3

auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.

- Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

18.09.2020

X

Ber

i.V.

Signiert von: Dieter Bonner

18.09.2020

X

Schütze

i.A.

Signiert von: Anja Schütze

Stellungnahme(n) (Stand: 21.09.2020)

19

Sie betrachten: Bebauungsplan "Unternehmerpark Kottenforst II"

Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)

Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde:	Bezirksregierung Köln - Dez. 53 Immissionsschutz - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz
Frist:	21.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Norbert Pleiß, am: 21.09.2020 , Aktenzeichen: 53.6.2-PB Sehr geehrte Damen und Herren, die Anhänge (2 Dateien) enthalten die Stellungnahme des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln zur o. a. Bauleitplanung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Norbert Pleiß Bezirksregierung Köln Dezernat 53 - Immissionsschutz einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz 50606 Köln Dienstgebäude: Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln Telefon: +49 221 147 - 3297 Telefax: +49 221 147 - 3185 E-Mail: norbert.pleiss@brk.nrw.de Anhänge: Neue Datei vom 21.09.2020 um 15:31:09 Uhr (s_99874_2020-09-21_stellungnahme_br_koeln_dez_53.pdf) Neue Datei vom 21.09.2020 um 15:31:15 Uhr (s_99874_2020-09-21_anhang_zur_stellungnahme_br_koeln_dez_53.pdf)
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Meckenheim
Fachbereich 61
Stadtplanung, Liegenschaften
Siebengebirgsring 4

53340 Meckenheim

Datum: 21. September 2020

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
53.6.2-PB

Auskunft erteilt:
Herr Pleiß

norbert.pleiss@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: K 128
Telefon: (0221) 147 - 3297
Fax: (0221) 147 -

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Bauleitplanung

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 80A Unternehmerpark Kottenforst II i. V.
mit 52. Änderung des Flächennutzungsplans

Ihre E-Mail vom 10. und 17.08.2020

Anhang: Informationen zu wichtigen Verkehrswegen im Sinne von
§ 50 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernats 53 der Bezirksre-
gierung Köln wie folgt Stellung genommen:

a) Berücksichtigung von Betriebsbereichen nach § 3 Abs. 5a BImSchG

In Kap. V Nr. 1.1 Abs. 4 der Begründung zum Bebauungsplan sowie
in Nr. 1.1. der textlichen Festsetzungen führen Sie aus, dass "es zum
Schutz der Menschen im Plangebiet zwingend erforderlich ist,
Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne § 3 Abs. 5a BImSchG
bilden, auszuschließen". Weiter führen Sie aus, dass "diese Ein-
schränkung gleichzeitig der Sicherheit der angrenzenden gewerb-
lichen und sonstigen Bauflächen dient". Angaben zu diesem Aspekt
finden sich auch in Kap. 6 der Begründung zur Änderung des
Flächennutzungsplans.



Datum: 21. September 2020

Seite 2 von 7

Hierzu weise ich zunächst darauf hin, dass gewerbliche Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete nicht allgemein einen Schutzanspruch gegenüber störfallrechtlich zu beurteilenden Anlagen (Betriebsbereichen) auslösen. Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG im Hinblick auf Betriebsbereiche bezieht sich im Fall von Gewerbe- und Industriegebieten auf z. B. öffentlich genutzte Gebäude mit einem entsprechend hohen Publikums- bzw. Kundenverkehr, nicht aber allgemein auf Anlagen oder Betriebe in diesen Gebieten. Hinsichtlich möglicher schutzbedürftiger Nutzungen im Sinne von § 50 BImSchG verweise ich daher auf die Nr. 2.2 in der Arbeitshilfe "Berücksichtigung des neuen nationalen Störfallrechts zur Umsetzung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von Störfallbetrieben" der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz vom 18.04.2018.

Evtl. ist jedoch im Hinblick auf Ansiedlung von Betriebsbereichen die benachbarte Bahnstrecke als wichtiger Verkehrsweg im Sinne des § 50 BImSchG zu berücksichtigen. Eine verbindliche Definition eines wichtigen Verkehrswegs gibt es bisher nicht. Auch die Anhänge zum vorliegenden Schreiben bitte ich daher lediglich als Information zu betrachten. Es handelt sich dabei um einen Vorschlag der damals zuständigen EU-Kommission (noch bezogen auf die Seveso-II-Richtlinie) sowie eine im Rahmen eines Planspiels zur Erstellung einer TA Abstand verwendete Definition. Die Entscheidung, ob es sich um einen wichtigen Verkehrsweg handelt, obliegt letztlich der Bewertung und Abwägung durch Ihr Haus.



Zudem weise ich darauf hin, dass auch im Bereich der fleischverarbeitenden Industrie der Umgang mit "Störfallstoffen" z. B. als Reinigungs- bzw. Desinfektionsmitteln oder als Medium in Kälteanlagen (Ammoniak) nicht auszuschließen ist. Ich gehe davon aus, dass der vorgesehene Ausschluss von Betriebsbereichen im Plangebiet mit der Firma Rasting als voraussichtlicher Nutzerin des Plangebietes abgestimmt ist.

Unklar ist, warum Sie sich in Kap. V Nr. 1.1. der Begründung zum Bebauungsplan sowie in Nr. 1.1. der textlichen Festsetzungen nur auf Betriebe, in denen toxische oder brandgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden, beziehen. Mit einer solchen Formulierung wären nicht alle Betriebsbereiche ausgeschlossen.

Auch wenn es sich vorliegend noch nicht um abschließende Formulierungen bzw. Festsetzungen handelt, rege ich für das weitere Planverfahren insgesamt eine entsprechende Überprüfung bzw. Anpassung Ihrer Ausführungen zu dieser Thematik an und verweise im Hinblick auf den Ausschluss von Betriebsbereichen im Plangebiet oder eine entsprechende Gliederung des Plangebietes nach störfallrechtlichen Gesichtspunkten auf das von Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesumweltministerium (KAS) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten "Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstands-



empfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO" der Anwaltskanzlei Redeker/Sellner/Dahs, das sich zusammen mit dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS-18; 2. überarbeitete Fassung aus Nov. 2010) unter www.kas-bmu.de/kas-leitfaeden-arbeits-und-vollzugshilfen.html findet.

In Zusammenhang mit den Kap. 6 der Planbegründungen weise ich außerdem darauf hin, dass es sich bei der Firma Zinkpower Meckenheim GmbH & Co. KG, Heidestraße 20 in 53340 Meckenheim um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetrieb) handelt. Für diesen Betriebsbereich liegt bisher noch kein auf der Grundlage von Detailkenntnissen ermittelter und überprüfter angemessener Sicherheitsabstand nach § 3 Abs. 5c BImSchG vor. Derzeit wird von hier für diesen Betriebsbereich von einem in Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse nach KAS-18 von 200 m ausgegangen. Im Informationssystem KABAS ist dieser Achtungsabstand von 200 m bisher noch nicht eingetragen. Der v. g. Betriebsbereich ist ca. 850 m vom vorliegenden Plangebiet entfernt.



b) Energieleitungen/26. BImSchV

Das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln ist als Obere Immissions-schutzbehörde zuständig für Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität einschließlich Bahnstromfernleitungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) mit einer Spannung von 110.000 Volt oder mehr und somit auch für die innerhalb der Plangebiete verlaufende Hochspannungsfreileitung, die gemäß der Planunterlagen mit einer Spannung von 110.000 Volt (110 kV) betrieben wird.

Von Freileitungen zur Übertragung elektrischer Energie sowie Um-spannanlagen, Ortsnetzstationen etc. können als Niederfrequenzan-lagen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magne-tische Felder hervorgerufen werden.

Zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) ist ohne weitere Detailinformationen zu empfehlen, unmittelbar unterhalb von Hochspannungsfreileitungen sowie zusätzlich in einem an die äußeren Leiter der Freileitung angrenzenden Streifen eine Bebaubarkeit auszuschließen bzw. diejenigen Nutzungen auszuschließen, die mit dem mehr als nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen verbunden sind.

Nach Kap. III Nr. 3 der Planbegründungen wird für die Hoch-spannungsfreileitung entsprechend den Vorgaben der Leitungs-betreiberin ein beidseitiger Schutzstreifen von 29 m berücksichtigt, der gemäß der Planzeichnung zum Bebauungsplan nicht bebaut und nur für Stellplätze genutzt wird.



Die Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) definiert in ihrem Fachbericht „*Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder*“ (Stand 22.10.2014) für Niederfrequenzanlagen die Bereiche für maßgebliche Immissionsorte (siehe Ausführungen im Abschnitt II.3.1). Bei einer Übertragungsspannung von 110 kV wird für diesen Bereich eine Breite des jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifens von 10 m genannt.

Damit wird eine andere Bemessung genannt als im Abstandserlass des MUNLV NRW aus 2007. Auch die Vorgaben der Leitungsbetreiberin zum Schutzstreifen beziehen sich offenbar auf die Trassenachse (Trassenmitte). Auch wenn der im Bebauungsplan vorgesehene Schutzstreifen vermutlich ausreichend ist, rege ich aufgrund der unterschiedlichen Bezüge (Trassenachse bzw. äußerer Leiter) eine entsprechende Überprüfung an.

Eine Auslegung des Begriffs für Nutzungen, die „nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen“ bestimmt sind, findet sich unter Abschnitt II.3.2 im Fachbericht „*Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder*“ (Stand 22.10.2014) der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Der v. g. Fachbericht kann auf der Homepage des LAI unter folgendem Link in der Rubrik „Physikalische Einwirkungen“ heruntergeladen werden:

<https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>



Datum: 21. September 2020
Seite 7 von 7

Gegebenenfalls sollten Sie zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder beim Netzbetreiber die notwendigen Detailinformationen einholen. Die Aussagen zur Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV sollten sich entsprechend den LAI-Hinweisen auf die höchste betriebliche Anlagenauslastung beziehen.

c) Sonstiges

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan enthalten außer der Baugebietsfestsetzung "Industriegebiet" noch relativ wenige konkrete Angaben zur Art der im Plangebiet zulässigen baulichen Nutzung bzw. zur Art der Betriebe und Anlagen. Ich gehe davon aus, dass dazu im weiteren Planverfahren noch eine Konkretisierung erfolgt.

Bezüglich der allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Belange (u. a. Lärm) gehe ich davon aus, dass diese von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vertreten werden und dass von Ihnen eine entsprechende Beteiligung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Pleiß

Ref.Nr.	FRAGE	VORGESCHLAGENE AUSLEGUNG
		geht.
B - 18	<u>Wichtige Verkehrswege</u> Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie nennt wichtige Verkehrswege als einen Bereich, zu dem von unter die Richtlinie fallenden Betrieben ein angemessener Abstand gewahrt werden soll. Was soll als „wichtiger Verkehrsweg“ angesehen werden?	Die praktische Bewertung eines Verkehrsweges als „wichtiger Verkehrsweg“ ist immer von den individuellen Gegebenheiten abhängig, da die Verteilung der Verkehrsdichte stark schwanken kann. Verkehrswege mit Verkehrsdichten unterhalb der folgenden Werte sollten nicht als „wichtige Verkehrswege“ betrachtet werden: - Straßen mit weniger als 10.000 PKW in 24 Stunden, - Schienewege mit weniger als 50 Personenzügen in 24 Stunden. Verkehrswege mit Verkehrsdichten <u>oberhalb</u> der folgenden Werte sollten jedenfalls als „wichtige Verkehrswege“ betrachtet werden: - Autobahnen (zulässige Höchstgeschwindigkeit > 100 km/h) mit mehr als 200.000 PKW in 24 Stunden oder mehr als 7.000 PKW in der verkehrsreichsten Stunde, - andere Straßen (zulässige Höchstgeschwindigkeit < 100 km/h) mit mehr als 100.000 PKW in 24 Stunden oder mehr als 4.000 PKW in der verkehrsreichsten Stunde, - Schienewege mit mehr als 250 Personenzügen in 24 Stunden oder mehr als 60 Personenzügen in der verkehrsreichsten Stunde (beide Fahrtrichtungen). Flughäfen sollten jeweils gesondert bewertet werden.

Definitionen für benachbarte Schutzobjekte gemäß § 3 Absatz 5 d BImSchG**1. Begriffsbestimmungen****1.1. Unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindlichen Gebiete**

Unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG sind folgende Gebiete, wenn sie außerhalb des Betriebsbereichs liegen:

- a) Natura 2000-Gebiete gemäß §§ 31, 32 BNatSchG,
- b) Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG,
- c) Nationalparke und nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG,
- d) Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten gemäß § 25 BNatSchG und
- e) gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, sofern ihre Fläche mehr als 1 000 m² beträgt.

Nicht zu den unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Gebieten im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG gehören folgende Gebiete:

- f) Naturschutzdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG,
- g) Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG,
- h) Naturparke gemäß § 27 BNatSchG,
- i) Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG,
- j) Gebiete, die gemäß Landesbiotopkataster als naturschutzwürdig eingestuft sind, sofern sie nicht unter e) fallen und
- k) Schutzgebiete, die aufgrund anderer regionaler oder internationaler Abkommen und Programme ausgewiesen wurden.

1.2. Freizeitgebiete

Freizeitgebiete im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG sind Gebiete, die dazu bestimmt sind, von einer unbestimmten Anzahl von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden und in denen sich regelmäßig mehr als 100 Personen gleichzeitig aufhalten. Dazu können unter anderem Flächen für Volksfeste, Jahrmärkte oder Musikkonzerte sowie Sportanlagen zählen.

1.3. Wichtige Verkehrswege

Wichtige Verkehrswege im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG sind solche mit Verkehrsdichten oberhalb der folgenden Werte:

- a) Straßen mit mehr als 100 000 Fahrzeugen in 24 Stunden oder mehr als 4 000 Fahrzeugen in der verkehrsreichsten Stunde, insbesondere Bundesautobahnen mit sechs oder mehr Spuren.
- b) Schienenwege mit mehr als 250 Personenzügen in 24 Stunden oder mehr als 60 Personenzügen in der verkehrsreichsten Stunde, insbesondere Eisenbahnstrecken mit drei oder mehr Spuren.

Wasserstraßen und Radwege müssen jeweils gesondert betrachtet werden.

1.4. Öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete

Öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG sind bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind und die für die gleichzeitige Nutzung durch mehr als 100 Besucher bestimmt sind, sowie weitere Gebäude und Gebiete soweit durch Landesbaurecht bestimmt. Hierzu können insbesondere Flughafenterminals Bahnhöfe oder Busbahnhöfe gehören.

1.5. Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete

Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG sind Gebiete, in denen die Größe der dem Wohnen dienenden Nutzungseinheiten

insgesamt mehr als 5 000 m² Bruttogrundfläche beträgt, sowie weitere Gebiete soweit durch Landesbaurecht bestimmt.

Erläuterungen zu den Begriffsbestimmungen

Zu 1.1 Unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindlichen Gebiete

Der Vorschlag wurde auf Basis folgender Kriterien erstellt:

- a. Es muss sich um Gebiete handeln.
- b. Die Gebiete müssen durch die Eigenschaften „unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll bzw. besonders empfindlich“ charakterisiert sein.
- c. Die naturschutzrechtlich zulässigen Eingriffsmöglichkeiten dürfen nicht so beschaffen sein, dass sich die Gebiete in ihrem Schutzkern wesentlich verändern können.
- d. Um einen einfachen Vollzug und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten, müssen diese Gebiete rechtlich verbindlich oder –wie bei gesetzlich geschützten Biotopen – konstitutiv festgelegt sein.

Die Einbeziehung von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG erfolgt erst oberhalb einer Fläche von 1 000 m². Damit wird in Analogie zu den anderen Definitionen ein eindeutiges Mindestkriterium eingeführt, welches zu einem einfachen und einheitlichen Vollzug der Regelung beitragen soll.

Zu 1.2 Freizeitgebiete

In der Regelung wurde in Analogie zum Ansatz der Musterbauordnung ein „100-Personen-Kriterium“ umgesetzt. Auf eine zeitliche Konkretisierung des Begriffs „regelmäßig“ wurde bewusst verzichtet, um Spielraum für vollzugstaugliche Lösungen zu bieten.

Zu 1.3 Wichtige Verkehrswege

Der Vorschlag basiert auf einer den Auslegungsfragen zur Seveso-RL entstammende Definition, welche vereinfacht und konkretisiert wurde. Neben der Verkehrsdichte wurden einfache baulichen Kriterien eingeführt. Für Wasserstraßen und Radwege erscheint eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Straßenbahnen werden nicht gesondert erwähnt, weil sie den Schienenwegen zugerechnet werden.

Zu 1.4 Öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete

Der Ansatz der Musterbauordnung, welcher von den Ländern im Landesbaurecht umgesetzt wurde, wurde übernommen. Da sich das Landesbaurecht z.B. hinsichtlich der Behandlung von Sonderbauten im Detail unterscheidet, wurde diesbezüglich verwiesen.

Zu 1.5 Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete

Der Ansatz der Musterbauordnung, welcher von den Ländern in Landesrecht umgesetzt wurde, wurde übernommen. Mit der Regelung wird unter anderem angestrebt, dass die insgesamt zum Wohnen verfügbare Wohnfläche betrachtet werden muss. Eine sukzessive Verdichtung des Wohnraumes durch ein schrittweises Vorgehen („Salomitaktik“) soll vermieden werden. Auch hier ist das Kriterium „regelmäßiger Aufenthalt von mehr als 100 Personen“ der Maßstab. Da sich das Landesbaurecht im Detail unterscheiden kann, wurde diesbezüglich verwiesen.

Stellungnahme(n) (Stand: 21.09.2020)

15-7

Sie betrachten: Bebauungsplan \"Unternehmerpark Kottenforst II\"
Verfahrensschritt: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 (1)
Zeitraum: 17.08.2020 - 21.09.2020

Behörde:	Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften
Frist:	21.09.2020
Stellungnahme:	Erstellt von: Torsten Ludes, am: 21.09.2020 , Aktenzeichen: 32.12 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen. Ich bedanke mich vielmals für ihre Bemühungen und verbleibe Mit freundlichen Grüßen Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland Im Auftrag Ludes Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-